

SBK.2025.376

(ST.2025.220; STA.2024.10188)

Art. 74

Entscheid vom 26. Februar 2026

Besetzung

Oberrichter Richli, Präsident
Oberrichterin Schär
Oberrichter Giese
Gerichtsschreiberin Flütsch

Beschwerde-
führer

A._____, [...] **amtlich** verteidigt durch Rechtsanwältin Claudia Hazeraj,
[...]

Beschwerde-
gegnerin

Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau,
Seetalplatz, Bahnhofstrasse 4, 5600 Lenzburg

Anfechtungs-
gegenstand

Verfügung der Präsidentin des Bezirksgerichts Lenzburg vom
2. Dezember 2025 betreffend Wechsel der amtlichen Verteidigung

in der Strafsache gegen A._____

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau führte gegen A._____ (fortan: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren u.a. wegen gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung und mehrfachen Hausfriedensbruchs.

1.2.

Im Zuge der Verhaftung des Beschwerdeführers am 10. Januar 2025 wurde ihm Rechtsanwalt Dominic Vogel als Anwalt der ersten Stunde beigeordnet.

1.3.

In der Folge wurde mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 20. Januar 2025 auf Wunsch des Beschwerdeführers Rechtsanwältin Claudia Hazeraj als amtliche Verteidigerin mit Wirkung ab 14. Januar 2025 eingesetzt.

1.4.

Am 16. Oktober 2025 erhob die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau beim Bezirksgericht Lenzburg Anklage gegen den Beschwerdeführer.

2.

2.1.

Am 17. November 2025 stellte der Beschwerdeführer, vertreten durch seine amtliche Verteidigerin, bei der Präsidentin des Bezirksgerichts Lenzburg ein Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung und beantragte, es sei anstelle von Rechtsanwältin Claudia Hazeraj Rechtsanwalt Patrick Bürgi als amtlicher Verteidiger einzusetzen.

2.2.

Die Präsidentin des Bezirksgerichts Lenzburg wies das Gesuch des Beschwerdeführers um Wechsel der amtlichen Verteidigung mit Verfügung vom 2. Dezember 2025 ab.

3.

3.1.

Gegen die ihm am 11. Dezember 2025 zugestellte Verfügung der Präsidentin des Bezirksgerichts Lenzburg vom 2. Dezember 2025 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 19. Dezember 2025 (Postaufgabe) Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau und beantragte sinngemäss, diese sei aufzuheben und es sei ihm Rechtsanwalt Patrick Bürgi als amtlicher Verteidiger beizugeordnen.

3.2.

Die Präsidentin des Bezirksgerichts Lenzburg verzichtete mit Eingabe vom 20. Januar 2026 (Postaufgabe) unter Verweis auf die Begründung der angefochtenen Verfügung auf eine Stellungnahme.

3.3.

Die amtliche Verteidigerin nahm mit Eingabe vom 26. Januar 2026 Stellung zur Beschwerde des Beschwerdeführers und beantragte die Gutheissung seines Gesuchs um Wechsel der amtlichen Verteidigung.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Die Verfügung der Präsidentin des Bezirksgerichts Lenzburg vom 2. Dezember 2025 stellt eine beschwerdefähige Verfügung i.S.v. Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO dar. Sie wirkt sich auf die Ausgestaltung des amtlichen Verteidigungsverhältnisses des Beschwerdeführers aus, weshalb dieser ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung dieser Entscheidung hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten.

2.

2.1.

Die amtliche Verteidigerin des Beschwerdeführers begründete das in seinem Namen gestellte Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung damit, der Beschwerdeführer wünsche sich einen Verteidiger aus der Region Aarau, den er mit Rechtsanwalt Patrick Bürgi bereits ausfindig gemacht habe (Gesuch vom 17. November 2025).

2.2.

Die Präsidentin des Bezirksgerichts Lenzburg begründete die Abweisung des Gesuchs um Wechsel der amtlichen Verteidigung damit, dass die amtliche Verteidigerin nicht konkret dargelegt habe, ob und inwiefern eine Störung des Vertrauensverhältnisses bestehe bzw. eine wirksame Verteidigung nicht mehr gewährleistet sein sollte. Allein die Tatsache, dass sie nicht aus der Region Aarau stamme, stelle keinesfalls einen hinreichenden Grund für einen Wechsel dar, welcher den Zeitverlust für die Einarbeitung einer neuen amtlichen Verteidigung sowie dadurch anfallende Mehrkosten zu begründen vermöchte (angefochtene Verfügung, E. 5.2.2).

2.3.

Mit persönlich verfasster Beschwerde führte der Beschwerdeführer aus, seine aktuelle amtliche Verteidigung nehme seine Parteiinteressen weder sachkundig noch engagiert oder wirksam wahr. Die amtliche Verteidigerin

habe ihn seit Aufnahme ihres Mandats ein einziges Mal besucht, wobei der Besuch lediglich 20 Minuten gedauert habe. Der Grossteil seiner Fragen sei unbeantwortet geblieben, da die amtliche Verteidigerin laut eigenen Angaben keine Zeit mehr gehabt habe. Auch wenn er die amtliche Verteidigerin telefonisch kontaktiert habe, habe er nicht selten wochenlang darauf gewartet, sie überhaupt sprechen zu können. Das Vertrauensverhältnis sei entsprechend beeinträchtigt. Die amtliche Verteidigung sei in jeglicher Hinsicht ungenügend. Sie vertrete nicht seine Interessen, sondern habe einzig wiederholt darauf bestanden, dass er die gegen ihn gerichteten Vorwürfe einräumen sollte, auch wenn diese nicht der Wahrheit entsprächen. Die Tragweite des Verfahrens sei sehr gross und es fehle dem Beschwerdeführer jegliche Unterstützung durch seine amtliche Verteidigerin. Gemäss der angefochtenen Verfügung sei der Wechsel der amtlichen Verteidigung dann zu bewilligen, wenn auch eine privat verteidigte Person diesen vornehmen würde. Dies treffe auf den Beschwerdeführer zu.

2.4.

Die amtliche Verteidigerin führte in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde aus, der Beschwerdeführer kämpfe nun schon seit längerer Zeit um einen Wechsel der amtlichen Verteidigung, weshalb das notwendige Vertrauen, das er in sie als amtliche Verteidigerin haben sollte, definitiv nicht mehr vorhanden sei. Unter diesen Umständen erscheine eine Weiterführung des Mandats nicht sinnvoll. Gleichwohl sei festzuhalten, dass es nicht zutrefte, dass sie den Beschwerdeführer nur einmal besucht habe. Der Kontakt habe zusätzlich in anderer Weise und in ausreichendem Umfang stattgefunden. Ebenfalls treffe nicht zu, dass sie darauf bestanden habe, dass der Beschwerdeführer sich schuldig bekenne. In theoretischer Hinsicht sei anzufügen, dass Klienten häufig die Voraussetzungen des abgekürzten Verfahrens erläutert würden, wozu unter anderem das Vorliegen eines Geständnisses gehöre. Die Erörterung dieses Themas könne jedoch auch aus verschiedenen anderen Gründen erfolgen, worauf aufgrund des Anwaltsgeheimnisses nicht näher einzugehen sei. Sie glaube weiterhin an die Unschuld des Beschwerdeführers und wünsche sich, dass er eine Verteidigung nach seinem Wunsch erhalte und bestmöglich verteidigt werde, weshalb um Gutheissung seines Gesuchs ersucht werde.

3.

3.1.

Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet, überträgt die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung einer anderen Person (Art. 134 Abs. 2 StPO).

3.2.

Nach der Praxis des Bundesgerichts zu Art. 29 Abs. 3 und Art. 32 Abs. 2 BV hat die amtlich verteidigte beschuldigte Person einen grundrechtlichen Anspruch auf sachkundige, engagierte und effektive Wahrnehmung ihrer Parteiinteressen (BGE 138 IV 161 E. 2.4 mit Hinweis). Ein Begehren um Auswechslung der amtlichen Verteidigung ist zu bewilligen, wenn aus objektiven Gründen eine sachgemässe Vertretung der Interessen der beschuldigten Person durch die bisherige Rechtsvertretung nicht mehr gewährleistet ist (BGE 138 IV 161 E. 2.4; 116 Ia 102 E. 4b/aa mit Hinweisen).

Über diesen grundrechtlichen Anspruch hinausgehend sieht seit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung deren Art. 134 Abs. 2 vor, dass die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung einer anderen Person überträgt, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist. Die gesetzliche Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine engagierte und effiziente Verteidigung nicht nur bei objektiver Pflichtverletzung der Verteidigung, sondern bereits bei erheblich gestörtem Vertrauensverhältnis beeinträchtigt sein kann. Dahinter steht die Idee, dass eine amtliche Verteidigung in jenen Fällen auszuwechslern ist, in denen auch eine privat verteidigte beschuldigte Person einen Wechsel der Verteidigung vornehmen würde (BGE 138 IV 161 E. 2.4 mit Hinweis auf die Botschaft).

Wird die subjektive Sichtweise der beschuldigten Person in den Vordergrund gestellt, bedeutet dies aber nicht, dass allein deren Empfinden bzw. deren Wunsch für einen Wechsel der Verteidigung ausreicht. Vielmehr muss die Störung des Vertrauensverhältnisses mit konkreten Hinweisen belegt und objektiviert werden (BGE 138 IV 161 E. 2.4 mit Hinweisen).

Der Antrag auf Wechsel der amtlichen Verteidigung kann von der beschuldigten Person gestellt werden. Verlangt sie einen Wechsel der amtlichen Verteidigung, so hat sie die Gründe dafür zwar nicht zu beweisen, aber glaubhaft zu machen (RUCKSTUHL, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 10a zu Art. 134 StPO).

4.

4.1.

Nach Art. 134 Abs. 2 StPO ist die amtliche Verteidigung auszuwechslern, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört ist oder eine wirksame Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet erscheint. Das subjektive Empfinden der beschuldigten Person allein genügt nicht, sondern muss durch objektivierbare Hinweise untermauert sein. Der Beschwerdeführer vermag solche objektivierbaren Gründe nicht darzutun. Sein ursprüngliches Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung vom

17. November 2025 stützte sich im Wesentlichen auf den Wunsch nach einer Verteidigung aus der Region Aarau sowie auf die Einsetzung von Rechtsanwalt Patrick Bürgi, ohne konkrete Pflichtverletzungen der amtlichen Verteidigerin bzw. vertrauensschädigende Umstände aufzuzeigen. Auch in der Beschwerde beschränkt er sich weitgehend auf pauschale Vorwürfe, wonach seine amtliche Verteidigerin seine Interessen nicht sachkundig, engagiert oder wirksam wahrnehme, ihn nur einmal kurz besucht habe, telefonisch schlecht erreichbar sei und ihn zu einem Schuldeingeständnis gedrängt habe. Diese Vorbringen werden von der amtlichen Verteidigerin indessen bestritten. Sie hält fest, der Kontakt habe nicht nur in Form von Besuchen, sondern auch in anderer Weise und in ausreichendem Umfang stattgefunden. Ausserdem habe sie nicht auf ein Geständnis hingewirkt. Dass sie sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren einem Wechsel der amtlichen Verteidigung nicht entgegenstellt und ausführt, das Vertrauen des Beschwerdeführers erscheine definitiv nicht mehr vorhanden, vermag für sich allein zudem noch keinen Wechselanspruch zu begründen (vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 1B_397/2018 vom 16. Oktober 2018 E. 2.4, 1B_127/2015 vom 8. Juni 2015 E. 2.3).

4.2.

Wie der Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und der amtlichen Verteidigerin im Laufe des Verfahrens konkret stattfand bzw. ausgestaltet war, lässt sich nicht zweifelsfrei nachweisen. Es ist jedoch festzuhalten, dass sich aus den Akten keine augenscheinlich nachlässige, sondern eine kontinuierliche und angemessen engagierte Mandatsführung ergibt, aus welcher überdies ein hinreichend regelmässiger Kontakt zum Beschwerdeführer abgeleitet werden kann. Die amtliche Verteidigerin erklärte am 14. Januar 2025 die Übernahme des Mandats auf ausdrücklichen Wunsch des ihr offenbar bereits als Klient bekannten Beschwerdeführers (act. 195, Fragen 16 und 17; act. 773) und wurde durch die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau am 20. Januar 2025 offiziell als amtliche Verteidigerin mit Wirkung ab dem 14. Januar 2025 eingesetzt (act. 782). Bereits am 16. Januar 2025 ersuchte sie um Akteneinsicht (act. 779). In der Folge wurde sie wiederholt prozessual tätig und stand mit der verfahrensleitenden Staatsanwältin in regelmässigem Kontakt. Am 22. Januar 2025 erklärte sie den Verzicht auf die Siegelung der anlässlich einer Durchsuchung sichergestellten Mobiltelefone des Beschwerdeführers (act. 786), was als verteidigungsstrategischer Entscheid zu qualifizieren ist. Mit Eingabe vom 3. Februar 2025 beantragte sie – mutmasslich im Auftrag des sich zu diesem Zeitpunkt in Untersuchungshaft befindenden Beschwerdeführers – die Bewilligung von Telefonaten zwischen dem Beschwerdeführer und dessen Verlobten (act. 259). Am 25. März 2025 ersuchte sie sodann um Verlegung des Beschwerdeführers in eine andere Haftanstalt unter Hinweis auf gesundheitliche Probleme, ein zu restriktives Telefonregime sowie fehlende Arbeitsmöglichkeiten (act. 789 f.), und hakte diesbezüglich am 23. April 2025 erneut nach (act. 793). Nachdem ihr von einem Besuch von

Behördenvertretern berichtet worden war, ersuchte sie am 12. Mai 2025 sodann um Klärung der Frage eines allfälligen gegen den Beschwerdeführer geführten Auslieferungsverfahrens nach Q._____ (act. 795). Am 8. Juli 2025 stellte sie ein Gesuch um vorzeitigen Strafvollzug (act. 247 f.) und erkundigte sich am 25. August 2025 hinsichtlich der Möglichkeit eines abgekürzten Verfahrens (act. 797). Das vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang dargestellte Drängen der amtlichen Verteidigerin, wonach er sich umfassend schuldig zu bekennen habe, ergibt sich aus der entsprechenden Aktennotiz der leitenden Staatsanwältin nicht.

4.3.

Zudem nahm die amtliche Verteidigerin an sämtlichen Einvernahmen des Beschwerdeführers vom 24. März 2025 (act. 1511 ff.) sowie vom 3. Juni 2025 (act. 1555 ff. und 1608 ff.) teil und war auch bei den Einvernahmen der Mitbeschuldigten E._____ und F._____ am 24. März 2025 anwesend (act. 1627 ff. und 1749 ff.). In den gegen den Beschwerdeführer geführten Haftverfahren reichte sie Stellungnahmen zu den Haftverlängerungsgesuchen der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau vom 3. April 2025 (act. 230 ff.) und vom 3. Juli 2025 (act. 244 ff.) ein. Dass sie gegen die Haftverfügungen des Zwangsmassnahmengerichts vom 12. Januar 2025 (HA.2025.14, act. 208 ff.), vom 4. April 2025 (HA.2025.173, act. 227 ff.) und vom 4. Juli 2025 (HA.2025.348, act. 240 ff.) sowie gegen andere Zwangsmassnahmen (wie etwa die Beschlagnahme und Durchsuchung von Mobiltelefonen, Überwachungsmassnahmen, etc.) keine Rechtsmittel erhoben zu haben scheint, ist als verteidigungsstrategischer Ermessensentscheid zu werten und vermag insbesondere in der Gesamtschau keine ungenügende Mandatsführung zu belegen. Im Übrigen macht der Beschwerdeführer gar nicht geltend, dass der Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln nicht mit ihm abgesprochen worden sei. Insgesamt zeigt das dokumentierte Tätigwerden, dass die amtliche Verteidigerin die Parteiinteressen des Beschwerdeführers in einem angemessenen Rahmen wahrgenommen hat und zudem in regelmässigen Abständen mit ihm in Kontakt stand. Objektivierbare Anhaltspunkte für die vom Beschwerdeführer geltend gemachte erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses oder dafür, dass eine wirksame Verteidigung nicht mehr gewährleistet wäre, liegen nicht vor. Es ist dem Beschwerdeführer zuzumuten, sich von seiner gegenwärtigen amtlichen Verteidigerin weiterhin verteidigen zu lassen. Die amtliche Verteidigerin hat unter Wahrung der ihr obliegenden Sorgfaltspflichten das Notwendige zu unternehmen, um den Beschwerdeführer trotz seiner ablehnenden Haltung bestmöglich zu verteidigen. Der Beschwerdeführer ist hier noch explizit darauf hingewiesen, dass ihm jederzeit offen steht, einen frei gewählten Rechtsanwalt zu verpflichten.

4.4.

Zusammengefasst erweist sich das Gesuch des Beschwerdeführers um Wechsel der amtlichen Verteidigung als unbegründet und die gegen die angefochtene Verfügung erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

5.

5.1.

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

5.2.

Die der amtlichen Verteidigerin des Beschwerdeführers für das vorliegende Beschwerdeverfahren auszurichtende Entschädigung ist am Ende des Strafverfahrens von der zuständigen Instanz festzulegen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 82.00, zusammen Fr. 1'082.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen,

inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 26. Februar 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Richli

Flütsch